

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters
am 13. September 2026

wird aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag und Tag einer etwaigen Stichwahl

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Wahltag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Suderburg (Wahlgebiet) gemäß § 45b (2) Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf den 13. September 2026 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Eine ggf. erforderliche Stichwahl wird auf den 27.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **Montag, dem 06.07.2026, 18.00 Uhr**, bei dem **Samtgemeinewahlleiter der Samtgemeinde Suderburg, Rathaus, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg**, schriftlich einzureichen.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei der Wahlleitung erhältlich.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **54** Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG). Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:


Wolf-Dietrich Marwede (Amtsinhaber)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Die Linke (Die Linke)
Wählergemeinschaft Suderburger Land - SG Suderburg (WSL)
Wählergruppe Wir für Eimke e. V. - SG Suderburg (WfE)
Freie Wählergemeinschaft Gerdau – SG Suderburg (FWG)
Freie Wählergemeinschaft Suderburg – SG Suderburg (FWS)
Wählergruppe „Wir für Suderburg“ – SG Suderburg

V. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Suderburg, den 05.05.2026




Schröder 29556 S U D E R B U R G
(Wahlleitung)

Samtgemeinde Suderburg
Bahnhofstraße 54
29556 S U D E R B U R G